

Ausgabe vom 1. Juli 2018



uster
Wohnstadt am Wasser

REGLEMENT «KULTURFOERDERUNG STADT USTER»

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND GRUNDLAGEN	2
Art. 1 Geltungsbereich	2
Art. 2 Grundlage.....	2
Art. 3 Finanzielle Mittel.....	2
B. GESUCHSPROZESS	2
Art. 4 Gesuchseingabe	2
Art. 5 Gesuchssekretariat	2
Art. 6 Kommunikation	3
C. GESUCHENTSCHEID	3
Art. 7 Vergabekommission.....	3
Art. 8 Allgemeine Förderkriterien.....	3
Art. 9 Spezifische Förderkriterien	3
Art. 10 Entscheidungsfindung	4
Art. 11 Vergabekompetenz	4
Art. 12 Ablehnende Entscheide	4
D. PFLICHTEN GESUCHSSTELLER	4
Art. 17 Erwähnung der Unterstützung	4
Art. 17 Reporting.....	4
Art. 18 Weitere Pflichten	4
E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
Art. 19 Beschlussfassung und Inkrafttreten	4

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND GRUNDLAGEN

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Das vorliegende Reglement legt die Grundsätze der städtischen Kulturförderung fest. Es definiert die Zuständigkeiten, Prozesse und Kriterien für die Vergabe von städtischen Fördergeldern.
- ² Die Stadt Uster fördert die Kultur auf vielfältige Art und Weise: Sie erteilt Bewilligungen, stellt Infrastruktur bereit und unterstützt mit Dienstleistungen in den Bereichen Kommunikation und Beratung. Das vorliegende Reglement bezieht sich ausschliesslich auf die Förderung durch finanzielle Beiträge.
- ³ Finanzielle Beiträge werden von der Stadt Uster entweder auf der Grundlage eines Gesuchs oder eines mehrjährigen Leistungskontraktes ausbezahlt. Das vorliegende Reglement bezieht sich nur auf das Gesuchswesen.
- ⁴ Die Grundsätze für die Vergabe des Kunstpreises oder den Ankauf von Kunstwerken werden in eigenen Reglementen festgesetzt.

Art. 2 Grundlage

- ¹ Auf städtische Fördergelder besteht kein gesetzlicher Anspruch.
- ² Die Kulturförderung der Stadt Uster basiert auf dem Leistungsauftrag des Gemeinderates, dem vom Gemeinderat genehmigten Globalbudget sowie auf der Dualstrategie der Stadt Uster.
- ³ Das Kulturleitbild der Stadt Uster definiert die inhaltlichen Ziele der städtischen Kulturpolitik, nach denen sich auch die Vergabe der finanziellen Fördergelder richtet.

Art. 3 Finanzielle Mittel

- ¹ Die pro Jahr verfügbaren Mittel für finanzielle Förderbeiträge sind Teil des Globalbudgets des Geschäftsfelds Kultur. Die Höhe des Globalkredits wird durch den Gemeinderat festgesetzt.
- ² Die Summe der entrichteten Förderbeiträge wird im NPM-Jahresbericht als Kennzahl ausgewiesen.

B. GESUCHSPROZESS

Art. 4 Gesuchseingabe

- ¹ Gesuche werden von der Leistungsgruppe Kultur nur in elektronischer Form entgegengenommen. Die digitalen Formulare befinden sich auf <http://www.uster.ch/de/sportkultur/kultur/foerdergesuche/>
- ² Die Gesuche werden pro Jahr an vier Terminen behandelt. Einsendeschluss ist jeweils der 15. Februar, 15. Mai, 15. August oder 15. November.

Art. 5 Gesuchssekretariat

- ¹ Die Gesuche werden vom Gesuchssekretariat formal auf Vollständigkeit geprüft und für die bevorstehende Vergabesitzung traktandiert.
- ² Das Gesuchssekretariat traktandiert nur Gesuche, die vollständig sind und die formalen Kriterien erfüllen. Ist dies nicht der Fall, so fällt die Leitung der Leistungsgruppe Kultur den Nicht-Eintretensentscheid.

Art. 6 Kommunikation

- ¹ Der Eingang des Gesuchs wird durch die Stadt elektronisch innerhalb von 3 Tagen bestätigt.
- ² Der Entscheid wird spätestens 30 Tage nach dem Einsendeschluss mittels Brief den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern mitgeteilt. Der Entscheid wird nicht schriftlich begründet.
- ³ Die gesprochenen Beiträge werden unter <http://www.uster.ch/de/sportkultur/kultur/foerdergesuche/> publiziert.

C. GESUCHSENTSCHEID

Art. 7 Vergabekommission

- ¹ Über die traktandierten Gesuche entscheidet die Vergabekommission.
- ² Die Vergabekommission umfasst drei Mitglieder und setzt sich aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Kulturkommission und der Leitung der Leistungsgruppe Kultur zusammen. Die Vergabekommission wird durch den Stadtrat bestimmt.
- ³ Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn zwei der drei Mitglieder anwesend sind.
- ⁴ Kommissionsmitglieder, die oder deren unmittelbare Angehörige in einem Geschäft befangen sind, haben in den Ausstand zu treten und den Raum für die Zeit der Beratung und der Beschlussfassung zu verlassen.
- ⁵ Die Kommissionsmitglieder sind zur Wahrung des Amts- und Sitzungsgeheimnisses verpflichtet. Die Vergabesitzungen sind vertraulich.
- ⁶ Die Kommissionsmitglieder werden auf der Basis der «Verordnung über die Entschädigung der Behörden» (Behördenentschädigungsreglement) entschädigt.

Art. 8 Allgemeine Förderkriterien

- ¹ Damit die Stadt Förderbeiträge ausrichten kann, müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:
- ² Finanzen: Das Angebot entspricht den finanziellen Möglichkeiten der Stadt Uster.
 - ³ Bedarf: Das Angebot kann sich nur ungenügend durch den Markt finanzieren (Meritorisches Gut).
 - ⁴ Drittmittel: Neben den Beiträgen der Stadt werden weitere Finanzquellen erschlossen.
 - ⁵ Bezug: Das Angebot hat einen direkten Bezug zu Uster.
 - ⁶ Zugang: Das Angebot ist allen Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich. Es wird mit geeigneten Mitteln bekannt gemacht (Optionsnutzen).
 - ⁷ Transparenz: Über finanziellen Aspekte, Beteiligungen, etc. herrscht volle Transparenz.
 - ⁸ Zeitpunkt: Das Gesuch muss vor dem Anlass oder Projektstart eingereicht werden (Einsendeschluss).
 - ⁹ Ausschluss: Parteipolitische oder religiöse Veranstaltungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Art. 9 Spezifische Förderkriterien

- ¹ Für kulturelle Projekte gelten folgende drei Bewertungsebenen. Eine hohe Bewertung in der einen Ebene kann eine tiefe Bewertung in einer anderen Ebene ausgleichen:
- ² Qualität: Künstlerische Qualität, Professionalität, Innovation.
 - ³ Relevanz: Künstlerische Dringlichkeit, Wirkung auf die kulturelle Identität, Einzigartigkeit und Entwicklung von Uster.
 - ⁴ Rezeption: Teilhabe, erreichte Zielgruppe

Art. 10 Entscheidungsfindung

¹ Die Vergabekommission befindet in erster Instanz über Ausschlusskriterien gemäss Art. 8 und berät anschliessend aufgrund der spezifischen Kriterien gemäss Art.9 die Unterstützungswürdigkeit des Gesuchs.

² Wird ein Gesuch als unterstützungswürdig beurteilt, legt die Kommission aufgrund des beantragten Betrags, der verfügbaren städtischen Mittel und unter Wahrung der Gleichbehandlung den Förderbeitrag fest.

Art. 11 Vergabekompetenz

¹ Die Vergabekommission entscheidet abschliessend über Beiträge bis 25'000 Franken.

² Bei Gesuchen über 25'000 Franken beurteilt die Kommission die Unterstützungswürdigkeit und leitet das Gesuch bei einer positiven Beurteilung zur Beschlussfassung an den Stadtrat weiter.

Art. 12 Ablehnende Entscheide

¹ Ablehnende Entscheide sind endgültig und können nicht wiedererwogen werden.

² Ablehnende Entscheide müssen nicht schriftlich begründet werden. Die Leitung der Leistungsgruppe Kultur kann über die Hintergründe der Absage unter Wahrung des Amts- und Sitzungsgeheimnisses mündlich informieren.

³ Projekte können nur ein zweites Mal eingereicht werden, wenn inhaltlich, terminlich oder organisatorisch substantielle Änderungen vorgenommen wurden.

D. PFLICHTEN GESUCHSSTELLER

Art. 17 Erwähnung der Unterstützung

¹ Unterstützte Angebote müssen die Finanzierung durch die Stadt Uster klar und gut erkennbar kommunizieren. Dabei ist in der Regel das offizielle Logo der Stadt Uster zu verwenden.

Art. 17 Reporting

¹ Geförderte Angebote müssen durch die Gesuchsteller evaluiert werden. Die Resultate sind der Stadt in Form eines kurzen Abschlussberichtes zu melden.

² Der Bericht ist innerhalb eines Monats nach Projektende elektronisch einzureichen. Er umfasst folgende Punkte:

- Tatsächliches erbrachtes Angebot (Anzahl Vorstellungen)
- Anzahl erreichtes Publikum, Zusammensetzung des Publikums
- Finanzierungssituation (tatsächliche Kosten, Publikumseinnahmen, übrige Einnahmen, Erfolg)
- Kurze, selbstkritische Reflexion über das Projekt und das Erreichen der angestrebten Wirkung.

³ Solange ein Bericht ausstehend ist, kann die Stadt keine weiteren Gesuche des Anbieters prüfen.

Art. 18 Weitere Pflichten

¹ Weitere Pflichten wie Freikartenregelungen oder Vorgaben zur Kommunikation werden im schriftlichen Vergabeentscheid ausgeführt.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Beschlussfassung und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde vom Stadtrat an seiner Sitzung vom 20. Juni 2018 verabschiedet.

² Es tritt per 1. Juli 2018 in Kraft.

³ Das Reglement ersetzt den bisherigen «Leitfaden Förderbeiträge Kultur» vom 14. Mai 2014.